



Planungs- und Baudurchführungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ortenaukreis

vertreten durch Herrn Landrat Frank Scherer
dienstansässig Badstraße 20, 77652 Offenburg

- nachstehend Ortenaukreis genannt -

und der

Stadt Offenburg

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marco Steffens
dienstansässig Hauptstraße 90, 77652 Offenburg

- nachstehend Stadt Offenburg genannt -

betreffend den Radschnellweg Offenburg – Gengenbach

Übersicht

I. Teil: Vorbemerkung

II. Teil: Vertragsgegenstand

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

III. Teil: Planung und Baudurchführung

§ 2 Allgemeines

§ 3 Planung

§ 4 Baudurchführung

§ 5 Kosten

§ 6 Kostenabrechnung

§ 7 Zeitplan

§ 8 Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 9 Rechtsnachfolge

§ 10 Beiderseitige Verpflichtungen

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Bestandteile des Vertrags

§ 13 Schluss

I. Teil: Vorbemerkung

Radschnellwege sind ein wichtiger Baustein, um die Attraktivität des Radfahrens im Alltag über mittlere und längere Distanzen bis zu rund 20 km zu steigern.

Um einschätzen zu können, welche Potentiale für mögliche Radschnellverbindungen in der Region Südlicher Oberrhein vorhanden sind, hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein zunächst zu verschiedenen Korridoren in der Region Potentialanalysen in Auftrag gegeben. Eine etwaige Radschnellverbindung zwischen Offenburg und Gengenbach wurde dabei in der „Machbarkeitsstudie Radschnellwege Südlicher Oberrhein“ (vgl. Anlage 1) vom August 2018 eingehend untersucht.

Im Anschluss daran bekräftigten der Ortenaukreis, die Städte Offenburg und Gengenbach, die Gemeinden Ortenberg und Ohlsbach, sowie der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit dem am 26. April 2018 unterzeichneten „Letter of Intent“ (vgl. Anlage 2) ihre Absicht, die 10,8 km lange Radschnellverbindung von Offenburg nach Gengenbach zeitnah zu realisieren.

Gemäß dem Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Februar 2021 (Anlage 3) unterstützt der Bund die Planung des Projekts im Wege einer Übernahme der Planungskosten zu 75 Prozent. Die weiteren Planungskosten werden zu je 12,5 Prozent durch das Land Baden-Württemberg und den Ortenaukreis gemeinsam mit der Stadt Offenburg getragen. Die Kostenaufteilung zwischen dem Ortenaukreis und Stadt Offenburg werden in dieser Vereinbarung festgelegt. Die Stadt Offenburg und der Ortenaukreis sehen vor, ihre Anteile entsprechend dem Planungsfortschritt in den Haushalten bereitzustellen.

Um die weitere Realisierung des Radschnellwegs zwischen Offenburg und Gengenbach zu ermöglichen, schließen der Ortenaukreis und die Stadt Offenburg die vorliegende Vereinbarung ab.

II. Teil: Vertragsgegenstand

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Planung und des Baus der Radschnellverbindung zwischen Offenburg und Gengenbach.

- (2) Der Radschnellweg Offenburg – Gengenbach soll auf Höhe der Otto-Hahn-Brücke in Offenburg beginnen. Somit wird das Gewerbegebiet West angebunden. Im Weiteren soll er zunächst über den westlichen Kinzigdamm verlaufen, bevor er südlich des Gifzsees die Kinzig quert und anschließend östlich der Kinzig weiterführt. Im Anschluss bindet der Radschnellweg Offenburg – Gengenbach die Gewerbegebiete „Allmendgrün“ in Ortenberg und „Kinzigpark“ in Gengenbach direkt an. Der geplante Trassenverlauf ergibt sich aus dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan Trassenverlauf.

III. Teil: Planung und Baudurchführung

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Radschnellweg ist straßenrechtlich (vgl. § 3 Abs.1 Nr.2 lit.b des Straßengesetzes Baden-Württemberg) als Kreisstraße zu klassifizieren.

- (2) Vor diesem Hintergrund fallen die Planung und der Bau der Radschnellverbindung Offenburg – Gengenbach in die Straßenbaulast des Ortenaukreises (vgl. § 43 Abs.2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg), soweit nicht die Stadt Offenburg selbst Straßenbaulastträger ist.

- (3) Die Stadt Offenburg ist als Große Kreisstadt mit mehr als 30.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg). Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt werden von den Vertragsparteien als Straßenbaubehörden einvernehmlich festgesetzt (vgl. § 8 Abs.2 Satz 1 und Abs.6 Satz 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 50 Abs.3 Nr.2 lit.a und b des Straßengesetzes Baden-Württemberg). Als Grundlage der Festsetzung dienen dabei das Straßengesetz Baden-Württemberg, sowie die Ortsdurchfahrtenrichtlinien. Die Ortsdurchfahrt ist in Anlage 7 dargestellt.

- (4) Die Planung und Baudurchführung erfolgen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der technischen Regelwerke der Straßenbaulastträger, den Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg, sowie weiteren anerkannten Regeln der Technik. Die vorhersehbare Verkehrsentwicklung ist zu berücksichtigen.
- (5) Die Planung und Baudurchführung erfolgen EDV-gerecht. Der Ortenaukreis übernimmt die Projektsteuerung für die Planung des kompletten Radschnellwegs federführend. Der in die Straßenbaulast der Stadt Offenburg fallende Streckenabschnitt wird mithin federführend von der Stadt Offenburg gebaut. Im Übrigen ist der Ortenaukreis für die Realisierung der Baudurchführung zuständig.
- (6) Sollte einer der beiden Vertragsparteien im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits Unterlagen vorliegen, die für die Planung, oder die Baudurchführung, hilfreich sein könnten, stellt die Vertragspartei diese der jeweils anderen Vertragspartei unentgeltlich und so rechtzeitig zur Verfügung, dass die Unterlagen bei der Planung bzw. der Baudurchführung berücksichtigt werden können.
- (7) Jede Vertragspartei prüft im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten (vgl. § 10 dieses Vertrages) umgehend die ihr vorgelegten Planungs- und Baustände. Etwaige Änderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich in Textform anzuzeigen. Berührt eine Änderung der Planungs- und Baustände maßgeblich die Belange der jeweils anderen Vertragspartei, bedarf diese Änderung der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

§ 3 Planung

- (1) Die Vertragsparteien beauftragen einvernehmlich ein externes Fachbüro zur rechtssicheren Begleitung der EU-weiten Ausschreibung zur Vergabe der Planungsleistungen (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 5).
- (2) Die Durchführung der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 5 wird auf Basis einer EU-weiten Ausschreibung an einen, oder mehrere, externe Leistungserbringer vergeben. Die Ausschreibung soll dabei entsprechend der Straßenbau-

lastträgerschaft in zwei Abschnitte unterteilt werden. Die Vergabeentscheidung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich getroffen.

- (3) Die Durchführung der HOAI-Leistungsphasen 6 bis 9 übernehmen die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Straßenbaulastträgerschaft zueinander selbst.
- (4) Die Vertragsparteien streben hinsichtlich der Planung die Einhaltung des in § 7 dieser Vereinbarung genannten Zeitplans an.

§ 4 Baudurchführung

- (1) Jeder Vertragspartei obliegt der Bau des in ihre Straßenbaulastträgerschaft fallenden Streckenabschnitts. Die Vertragsparteien unterstützen sich bei der Baudurchführung soweit wie möglich. Die für den Bau erforderlichen Genehmigungen holt der Ortenaukreis federführend für alle Vertragsparteien nach Absprache mit der Stadt Offenburg ein. Gegebenenfalls wird die Stadt Offenburg zuvor die Offenburger politischen Gremien einbinden. Der Ortenaukreis plant dies zeitlich in Absprache mit der Stadt Offenburg ein. Der Förderantrag bezüglich einer etwaigen Übernahme der Baukosten durch den Bund respektive das Land Baden-Württemberg wird für das Gesamtprojekt von Seiten des Ortenaukreises gestellt.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2027 mit dem Bau der Radschnellverbindung Offenburg – Gengenbach zu beginnen.
- (3) Sollte für die Baudurchführung ein Grunderwerb nötig sein, erfolgt dieser durch den für den betroffenen Streckenabschnitt zuständigen Straßenbaulastträger.

§ 5 Kosten

- (1) Die Planungskosten umfassen
 - a) die von Seiten Dritter für die Begleitung des EU-weiten Vergabeverfahrens zur Ausschreibung der Planungsleistungen (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 5) den Vertragsparteien in Rechnung gestellten Kosten

- b) die von Seiten Dritter für die Erfüllung der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 5 den Vertragsparteien in Rechnung gestellten Kosten
- c) die Kosten für ein externes Projektmanagement

Die Prüfung der vorgelegten Planungs- und Baustände (vgl. § 2 Abs.7 dieses Vertrages) durch die Vertragsparteien ist nicht Teil der Planungskosten.

(2) Die Baukosten umfassen die Kosten für den Bau des Radschnellwegs einschließlich etwaiger Grunderwerbskosten, die Kosten für mögliche Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Kosten für etwaig einzuholende Genehmigungen.

(3) Die Planungs- und Baukosten im Sinne der Absätze 1 und 2 werden von den Vertragsparteien in Höhe des Anteils ihrer Straßenbaulastträgerschaft an den zu realisierenden Streckenkilometern übernommen. Die Abgrenzung der Straßenbaulastträgerschaft erfolgt dabei anhand der Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Offenburg. Demnach trägt die Stadt Offenburg die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Planungs- und Baukosten für den ersten Streckenabschnitt bis einschließlich zur Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Offenburg; die in den Absätzen 1 und 2 genannten Planungs- und Baukosten für den Streckenabschnitt ab der Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Offenburg bis nach Gengenbach werden vom Ortenaukreis übernommen. Die Stadt Offenburg wird zur Hälfte an dem nicht geförderten Teil der Planungs- und Baukosten für den Abschnitt auf ihrem Gemarkungsgebiet beteiligt, das sich in Baulast des Ortenaukreises befindet. Die weiteren Planungskosten außerhalb der Gemarkungsgrenze Offenburgs trägt der Ortenaukreis selbst. Die Stadt Offenburg wird zu 50 % an den Kosten für die Beauftragung eines externen Fachbüros zur Begleitung des EU-weiten Vergabeverfahrens der Planungsleistungen beteiligt.

(4) Die Planungskosten betragen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung voraussichtlich 2.022.219 Euro (brutto). Davon trägt der Bund gemäß seinem Zuwendungsbescheid vom 15. Februar 2021 einen Betrag in Höhe von 1.516.664 Euro (brutto). Das Land Baden-Württemberg fördert die Planung des Radschnellwegs ausweislich des Förderbescheids vom 15. Februar 2021 in Höhe

von 12,5 Prozent; mithin einem Betrag von 252.777 Euro (brutto). Der Eigenanteil der Vertragsparteien beträgt schließlich insgesamt 12,5 Prozent und damit einen Gesamtbetrag von 252.777 Euro (brutto). Davon entfallen auf die Stadt Offenburg 95.544 Euro (brutto) sowie auf den Ortenaukreis 157.234 Euro (brutto), s. Anlage 6. Die Stadt Offenburg wird zu 50 % an den Kosten für die Beauftragung eines externen Fachbüros zur Begleitung des EU-weiten Vergabeverfahrens der Planungsleistungen beteiligt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf schätzungsweise zwischen 25.000 – 50.000 EUR.

- (5) Die Baukosten betragen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung voraussichtlich 13,5 Millionen Euro (brutto). Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung liegt den Vertragsparteien keine Förderzusage von Seiten Dritter (Bund / Land Baden-Württemberg) vor. Sollte für die Baukosten kein vergleichbarer Fördersatz wie bei den Planungskosten zugesagt werden können, muss die weitere Vorgehensweise zwischen den Vertragsparteien neu erörtert werden.
- (6) Jede Vertragspartei trägt die bei ihr anfallenden Kosten für die Durchführung der Leistungsphasen 6 bis 9 selbst.

§ 6 Kostenabrechnung

- (1) Der Kreis beabsichtigt, die Planungs- und Baukosten entsprechend direkt mit den Leistungserbringern abzurechnen und die jeweils zu tragenden Kostenanteile (vgl. § 5 Abs.3 dieses Vertrages) anschließend entsprechend Baufortschritt mit der Stadt Offenburg abzurechnen.
- (2) Die mit Bescheid vom 15. Februar 2021 bewilligten Fördergelder werden in Höhe des Anteils ihrer Straßenbaulastträgerschaft an den zu realisierenden Streckenkilometern auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Da die Fördergelder ausweislich des genannten Bescheids in voller Höhe an den Ortenaukreis ausgezahlt werden, überweist der Ortenaukreis nach Erhalt der Fördersumme den auf die Stadt Offenburg entfallenden Anteil umgehend an diese.

§ 7 Zeitplan

Die Vertragsparteien streben bezüglich der Planung (§ 3 dieses Vertrages) und Baudurchführung (§ 4 dieses Vertrages) die Einhaltung folgender Zeitpunkte an:

- a) Vergabe der Begleitung der EU-weiten Ausschreibung an ein externes Fachbüro sowie EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen HOAI-Leistungsphasen 1-5: zweite Jahreshälfte 2022
- b) Variantenvergleich und Entscheidung für eine Variante: erste Jahreshälfte 2023
- c) Entwurfsplanung: zweite Jahreshälfte 2023
- d) Planfeststellungsverfahren: ab der ersten Jahreshälfte 2024
- e) Planfeststellungsbeschluss: erste Jahreshälfte 2026
- f) Ausführungsplanung: zweite Jahreshälfte 2026
- g) EU-weite Ausschreibung der Bauausführung: erste Jahreshälfte 2027 – zweite Jahreshälfte 2027
- h) Baubeginn: ab der zweiten Jahreshälfte 2027

§ 8 Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien sind als Träger des jeweils in ihrer Straßenbaulast stehenden Streckenabschnitts für den betrieblichen und baulichen Unterhalt dieses Abschnitts zuständig (vgl. § 43 Abs.2 und 3 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Abs.1 Satz 1 und 2 und § 3 Abs.1 Nr.2 lit.b des Straßengesetzes Baden-Württemberg). Die Unterhaltungspflicht umfasst dabei auch die Pflicht, den Streckenabschnitt ordnungsgemäß zu beleuchten.
- (2) Bezüglich der Verkehrssicherungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sollten im Zuge des Kinzigdamms Veränderungen an den Dammbauwerken bzw. eine Nutzung dieser für die Trasse des Radschnellwegs notwendig werden, vereinbaren sich die Vertragsparteien für den in ihrer Baulast befindlichen Abschnitt mit dem zuständigen Eigentümer der Anlage.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 9 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, die von ihnen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen ihren etwaigen Rechtsnachfolgern und ihren rechtsgeschäftlichen Nachfolgern (im Rahmen von Einzelrechtsnachfolgen) mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind, und,

dass die anderen Parteien gegenüber den Rechtsnachfolgern unmittelbar anspruchsberechtigt sind. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht bleibt die ausscheidende Partei gegenüber den verbleibenden Parteien weiter aus diesem Vertrag verpflichtet.

§ 10 Beiderseitige Verpflichtungen

(1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bekanntwerdens einer Überschreitung der in § 5 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages aufgeführten Kostenansätze.

Die seitens des Ortenaukreises und der Stadt Offenburg für das Projekt zuständigen Ansprechpersonen werden unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung benannt.

(2) Die Vertragsparteien werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen rechtzeitig alle nötigen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage, oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung, oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 12 Bestandteile des Vertrags

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen, auf die ausdrücklich verwiesen wird:

- Anlage 1: Machbarkeitsstudie Radschnellwege Südlicher Oberrhein vom August 2018
- Anlage 2: Absichtserklärung („Letter of Intent“) vom 26. April 2018
- Anlage 3: Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15. Februar 2021
- Anlage 4: Lageplan Trassenverlauf
- Anlage 5: Lageplan mit Baulastträgerschaft und skizzenhafte Kostenaufteilung
- Anlage 6: Kostenaufteilung aufgrund Kostenschätzung 2021
- Anlage 7: Lageplan OD-Grenze

Die Anlagen wurden den Vertragsparteien vor der Vertragsunterzeichnung zur Durchsicht vorgelegt.

§ 13 Schluss

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Offenburg, den

Offenburg, den

Für den Ortenaukreis

Für die Stadt Offenburg

Landrat Frank Scherer

Oberbürgermeister Marco Steffens

